**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 23

**Artikel:** Zum neuen Felddienstreglement

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92951

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an eine Auflage von Reglements-Abanderungen mit Berudfichtigung unferer Muniche verwenden murbe, nichts weniger als verworfen waren.

## Bum neuen Feldbienft-Reglement.

Das Militärdepartement ber schweizerischen Gibge= noffenschaft hat an sammtliche Kantonalmilitärbebör= ben folgendes Rreisschreiben in Bezug auf bas neue Kelddienst-Reglement erlassen:

"Wie Ihnen bereits befannt ift, hat die Bundesversammlung unterm 31. Januar 1. 3. ben Beschluß gefaßt, es fei ber Entwurf bes neuen Felbbienftregle= mentes, nachbem berfelbe einer Revision unterworfen worden, fur die Dauer von zwei Jahren provisorisch bei ben eidgen. Truppen einzuführen. Nachbem nun bie neue Auflage erschienen ift und Ihnen bie fur Ihren Bebarf nothwendigen Gremplare nachstens werden zugefandt werden konnen, erlaubt fich bas unterzeichnete Departement Ihnen bei biefem Anlaffe folgende allgemeine Direktion zu ertheilen.

Das neue Feldbienst=Reglement ift sofort bei allen in ben Dienft fommenden Truppen einzuführen und es sind die betreffenden Oberinstruftoren anzuweisen. diesem wichtigen Dienstaweige ihre besondere Aufmert= famteit gu ichenten. Das Departement hat feinerseits ben herren eibg. Infpektoren bie Uebermachung bes bezüglichen Unterrichtes gang besonders anempfohlen.

Die sofortige Ginführung des neuen Reglementes ist schon defhalb von hoher Wichtigkeit, damit beim Truppenzusammenzuge und bei allfälligen größern Truppenaufgeboten fammtliche Corps mit demfelben vertraut seien, es ift aber auch beswegen nöthig, ba= mit man Ende 1861 bei befinitiver Ginführung bes Reglementes dazu die Erfahrung von zwei Jahren benuten fann.

Rach ber Ansicht bes Departements follte bie Gin= führung bes neuen Reglementes burchaus feine Schwierigfeiten barbieten, ba bas Instruktionspersonal bereits in zwei eidg. Instruktorenschulen mit bemselben vertraut gemacht worden ist und da es eigentlich bloß in Beziehung auf den Marschsicherungsbienft wefentliche Neuerungen enthält.

Much bie im Marschsicherungsbienste getroffenen Abanderungen lassen sich im Grunde auf drei zurück= führen, nämlich:

- 1. Beränderte Marschform der Ausspäher,
- 2. Aufhebung der bisherigen Seitendeckung und
- 3. Organisation des Flankenkorps.

Alles übrige fällt in den Bereich der bloßen Er= ganzungen, welche theils in befondern Reglementen, theils in ber Praris bereits Bestand hatten.

Wir glaubten dieses gang befonders hervorheben

Instruktionspersonal und die Offiziere, wenn sie dar= auf aufmerksam gemacht werben, sich viel eber an bas Studium bes allerbings etwas umfangreichen Reglementes machen und bann auch feine Schwierig= keiten haben werden, fich basselbe anzueignen.

Es erübrigt nur noch bei diesem Anlaffe überhaupt auf ben gegenwartigen Stand ber Revifion ber Reglemente und deren Verhältniß zu einander auf= merksam zu machen.

Das neue Felbbienstreglement schließt fich in Form und Inhalt an bas im Jahr 1857 erlaffene neue Wachtbienstreglement an. Durch beibe ift bas im Jahr 1847 eingeführte allgemeine Dienstreglement faktisch zum größten Theil aufgehoben, indem von biesem bloß noch der erste und zweite Theil betref= fend die Pflichten bes Wehrmannes im Allgemeinen und betreffend ben innern Dienst in Kraft besteben. Von dem ersten Theil ist der vierte Abschnitt durch Erlaß bes Bunbesgesetes über bie Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen schon früher aufge= hoben worden. So fehr es nun an der Zeit wäre bie zwei neuen Reglemente über ben Bach= und ben Felddienst durch Revision auch noch des Reglementes über den innern Dienst zum vollständigen Abschluß zu bringen, so muß damit bis zur Erledigung ber pendenten Fragen über das Bekleibungswesen und bas Verwaltungsreglement noch zugewartet werben."

## Bur Frage der Militarreformen.

Es fei ein Wort gestattet über bas Thema, bas seit mehrern Tagen in verschiedenen Blättern behan= belt wird, nämlich über "Reformen im Militärwe= sen" anschließend an eine in Winterthur erschienene gleichnamige Broschure.

Ich bin weder meinen Kameraden noch meinen Untergebenen je als Pedant bekannt gewesen; ich barf mir wohl bas Zeugniß geben, baß ich von je= her bestrebt war, den Schein vom Wesen zu trennen und mich nicht durch erstern blenden zu laffen. Run bin ich seit Jahren rastlos bemüht das schweizerische Wehrwesen genau kennen zu lernen und mir ein richtiges Verständniß ber Bedürfniffe beffelben zu er= ringen. Dieses Streben hat auch mich zur Ueber= zeugung gebracht, daß manche Reformen nothwendig feien. Die Zeit der Muße wird fich wohl auch noch finden, wo diese Reformen näher besprochen werben können; bagegen erkläre ich mich heute schon ganz unumwunden gegen die Winterthurer Reformen, welche ich nach genauer Brüfung und bester Ueber= zeugung als unpaffent, als unsere Berhaltniffe total verkennend, als ohne Berftandniß ber Bedingungen jeglichen Krieges bezeichnen muß.

Ich würde über die betreffende Broschüre geschwie= gen haben, wenn fie nicht überall mit einer gewiffen Marktschreierei angekundigt wurde und wenn es mir zu follen, indem wir die Erwartung hegen, daß das nicht gefährlich schiene, solche unweise Ideen und